

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

Planungsverband Region Chemnitz
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

post@pv-rc.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 2. April 2024

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 05.02.2024

Stellungnahme zum Raumordnungsplan Wind (ROPW) als Sachlicher Teilregionalplan für die Planungsregion Region Chemnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Durch den ROPW soll die Einhaltung des regionalen Teilflächenziels von 2% ermöglicht und gesteuert werden. Zu diesem Zwecke werden sog. WEG ausgewiesen, in denen die Errichtung von WEA Vorrang genießt; für die festgelegten Flächen soll die Rotor-out-Regelung gelten. Die Schritte zur Positivplanung für WEA enthalten Ausschlusskriterien (AS 1), bestimmte Potentialgebiete (AS 2) sowie den rTFZ-Nachweis (AS 3).

Das Vorhaben wird in Teilen kritisch gesehen. Es ergehen zusätzlich Hinweise.

Nach AS 1 werden bereits 88,8% der Regionsfläche ausgeschlossen, womit ein Suchraum von 728 km² verbleibt. Die Einschränkung kommt v. a. durch die Abstandsregelung von 600 m zu Siedlungen zustande. Für alle sonstigen Belange (Straßeninfrastruktur, Naturschutzgebiete, Gewässer u. a.) werden wesentlich geringere Abstände angelegt.

Nach AS 2 verringert sich der Suchraum auf gerade einmal 302 km², von denen jeder 2. Quadratmeter mit WEA bebaut werden *muss*, um das 2%-Ziel überhaupt noch erreichen zu können. Begründet wird das mit einer aufgestockten Abstandsfläche zu Siedlungen um weitere 400 m auf nun 1000 m. Als Grund wird u. a. die „optische Bedrängungswirkung“ angeführt.

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

Hier besteht die Gefahr, dass eine zu starre Einhaltung den Ausbau bremsen und das Erreichen des 2%-Ziels gefährdet sein könnte. In diesem Falle würden durch den Bund sämtliche Beschränkungen wegfallen und für eine Baugenehmigung wären nur noch die Mindeststandards beim Immissions- und Naturschutz einzuhalten. Je nach Standort und Anlagengröße könnte ein Abstand von 800 m zu Siedlungsstrukturen ausreichend sein. Flächen mit geringeren Abständen zu Wohnbauflächen sollten nicht per se Ausschlussflächen darstellen, sodass Projekte im Rahmen der Bauleitplanung möglich sind, sofern keine anderen Ausschlusskriterien vorliegen.¹

Im Gegenzug ist bei Schutzgebieten/Habitaträumen besonders gefährdeter Arten ein Abstand von gerade einmal 80 m (Rotor-out) sehr kritisch, so dass besonders großer Wert auf geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gelegt werden muss, die einen nachweislich positiven Effekt auf die betroffenen Populationen (v. a. Fledermäuse und spezielle Vogelarten) haben.

Der BUND sieht die Notwendigkeit, Flächen in der nötigen Quantität bereitzustellen, jedoch erstaunt es schon, dass bei Naturschutzbelangen ein scheinbar pauschal gewählter Abstand ohne Begründung festgelegt wird. Die fachliche Grundlage fehlt in den Unterlagen; eine detaillierte Begründung für den 80 m-Abstand ist von Seiten des Planungsträgers nachzureichen. (Hierzu eignet sich u. U. eine Berücksichtigung im Gutachten für windsensible Arten, welche das LfULG erarbeitet.)

Fledermausschutz an WEA

Es ist zu bedenken, dass bei Fledermausarten selbst eine geringe Erhöhung der Mortalitätsrate bei Lokalpopulationen bereits erhebliche Auswirkungen haben kann.

Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen, darüber hinaus gegebenenfalls auch weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art. Wegen des Individuenbezuges des Signifikanz-Kriteriums kommt das Zugriffsverbot stets zum Tragen, wenn sich das Risiko der Tötung einzelner geschützter Exemplare spürbar erhöht, was z.B. der Fall ist, wenn ein Standort durch Individuen besonders geschützter Arten intensiv und wiederkehrend frequentiert wird (Lukas 2022).

Gemäß dem standardisierten Bewertungsrahmen ist der **Verbotstatbestand der signifikant erhöhten Tötung** dann verwirklicht, wenn:

1. Exemplare einer Art aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens als kollisionsgefährdet eingestuft sind

¹ vgl. https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Energiewende/Erneuerbare_Energien/BN_Informiert_Windenergie_d_web_04_.pdf

2. mit einer erhöhten Häufigkeit im Gefahrenbereich einer WEA anzutreffen sind
3. die Wirksamkeit anerkannter Schutzmaßnahmen nicht ausreicht, das Kollisionsrisiko insbesondere unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Nicht alle Fledermausarten sind durch den Betrieb von WEA in signifikantem Maße betroffen, sondern vor allem diejenigen, die sich durch ihr Flugverhalten während der Nahrungssuche, Migration und/oder Erkundung in den Gefährdungsbereich der Rotoren begeben. Das betrifft v. a. sieben Arten, die in Abhängigkeit ihrer Verbreitung bundesweit häufig (Abendsegler, Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus) oder mindestens regional regelmäßig als Kollisionsopfer aufzufinden sind (Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus). Die artspezifischen Verhaltensweisen einiger Fledermausarten sowie deren räumliche Präsenz beeinflussen deren Kollisionsrisiko. So sind aufgrund ihres Echoortungsverhaltens drehende Rotoren für die Tiere weitestgehend nicht als Gefahr wahrzunehmen.

Beim Bau von WEA sind bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG vor allem die sorgfältige Standortauswahl unter vollumfänglicher Berücksichtigung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu nennen (vgl. Hurst et al., 2016) sowie eine Betriebszeitenkorrektur. Neben der unbestrittenen fachlichen Wirksamkeit dieser, ist diese Maßnahme vor dem Hintergrund des strengen Individuenschutzes auch rechtlich angebracht, soweit sie zumutbar ist, vgl. § 45b Abs. 6 BNatSchG. So geht zwar eine Betriebszeitenkorrektur zur wirksamen Vermeidung von signifikant erhöhten Kollisionsrisiken einher mit Energieertragseinbußen (im Mittel etwa 2,5 %), das eigentliche Ziel des Vorhabens, nämlich die Energieproduktion über die Nutzung von Wind kann aber trotzdem erfolgen.

Für die folgenden Empfehlungen gilt:

- Eine wissenschaftliche Herleitung einer Signifikanzschwelle, d.h. einer möglichen Anzahl tolerierbarer Schlagopfer zur Einschätzung der unerheblichen Populationswirkung ist auf Basis des gegenwärtigen Kenntnisstandes zur Demographie von Fledermäusen nicht möglich.
- Die empfohlene Signifikanzschwelle basiert auf der rechtlichen Verpflichtung zum Individuenschutz und der Verhältnismäßigkeit. Für die besonders und streng geschützte Artengruppe der Fledermäuse ist die Einhaltung des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine zentrale Frage für die Erteilung der Betriebsgenehmigung für WEA.
- Anwendung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes zur Standardisierung der fachlichen Umsetzung und Einhaltung der Signifikanzschwelle. Die Möglichkeit der Betriebszeitenkorrektur, d. h. die Einschränkung der Betriebszeiten während der vornehmlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse, kann die

Kollision von Fledermäusen an WEA wirksam vermindern. Es besteht somit eine Vermeidungsmaßnahme, mit deren Anwendung das signifikant erhöhte Tötungsrisiko wirksam vermieden werden kann. Erforderlich ist allerdings, dass, neben der Festlegung auf eine Schlagopferzahl pro WEA und Jahr, dieser Wert in der Folge objektiv und standardisierbar ermittelt und überwacht werden kann.

Das BfN empfiehlt zur Minimierung des Tötungsrisikos beim Betrieb von WEA einen **bundeseinheitlichen Signifikanzschwellenwert von < 1 Tier pro Anlage und Jahr.**²

² vgl. Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A. & Ruhl, N. (2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse – Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682

Tab. 3: Empfohlene Grundannahmen für die Anwendung einer bundesweiten Signifikanzschwelle zum Schutz von Fledermäusen beim Betrieb von WEA.

Zeitraum	Maßnahme
Signifikanzschwelle	<ul style="list-style-type: none"> • < 1 Schlagopfer Anlage/Jahr
1. Jahr	<ul style="list-style-type: none"> • Gondelmonitoring im Zeitraum 01.03.–30.11. • *fledermausfreundliche Betriebszeiten 15.03.–15.11. • Tageszeit: 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang • Cut-In Windgeschwindigkeit: wird nach Monat, Nachtzehntel und Rotorblattdurchmesser naturräumlich unterschiedlich programmiert; siehe hierzu Anhang A.3–A.4 • Temperatur: ≥ 10 °C • (Niederschlag: eine abschließende Empfehlung zu diesem Kriterium ist gegenwärtig noch nicht möglich) • Auswertung der Daten und Festlegung des Algorithmus bis Ende Januar des folgenden Betriebsjahres auf Grundlage des Gondelmonitorings • Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
2. Jahr	<ul style="list-style-type: none"> • Gondelmonitoring im Zeitraum 01.03.–30.11. • Betriebszeitenkorrektur nach Vorgaben der Auswertung des ersten Monitoringjahres (standortoptimierter Betriebsalgorithmus) • Auswertung der Daten und Festlegung des Algorithmus bis Ende Januar des folgenden Betriebsjahres auf Grundlage des Gondelmonitorings • Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
Ab 3. Jahr	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebszeiten der Anlagen nach dem neu festgelegten standortspezifischen Algorithmus (differenziert nach Monat und Nachtzehntel), sofern kein drittes Monitoringjahr erforderlich ist**

Grundsätzliche Positionierung zu WEA im Wald

Da sich in den prognostizierbaren Suchräumen auch Waldflächen befinden, wird um die Beachtung folgender Hinweise gebeten:

1. Eingriffe in Waldgebiete müssen die Ausnahme und im Umfang begrenzt und begründet bleiben. Waldstandorte dürfen jenseits der Ausschlussflächen nur genutzt werden, wenn nachweislich keine ausreichend verträglichen Standorte außerhalb des Waldes bestehen.
2. Der BUND Sachsen definiert folgende Flächen, die von einer Energiegewinnung vollständig ausgeschlossen werden müssen: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate (Zone I und II), Naturwaldreservate, geschützte Biotope sowie die FFH- und Vogelschutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000.

3. Neben den in bestehenden BUND-Positionen aufgeführten Ausschlussflächen sollten auch ausgeschlossen werden: Prozessschutzflächen sowie Wälder in Wildnisgebieten im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie, Wälder, die als UNESCO Weltnaturerbe oder Weltkulturerbe ausgewiesen sind, standortgerechte Wälder mit einem Bestandsalter von über 100 Jahren, naturnahe oder sehr naturnahe Wälder sowie Wälder in anderen Schutzgebieten, wenn durch Windkraft der Schutzzweck gefährdet wird.
4. Eingriffe in Wäldern durch Errichtung von Windkraftanlagen, z. B. aufgrund von Zerschneidung, Bodenverdichtung und -versiegelung, müssen u. a. durch Entschneidung, wie den aktiven Rückbau von Waldwegen und Forststraßen, kompensiert werden. Die Erschließung von Windkraftstandorten im Wald muss wo immer möglich über das bestehende Forstwegenetz erfolgen.
5. Bei den für Windkraftausbau in Anspruch genommenen Flächen muss eine Kollision mit Natur- und Artenschutz vermieden bzw. mindestens minimiert werden. Unvermeidbare Schäden sind effektiv auszugleichen. Dafür schlägt der BUND Sachsen eine Wiederaufforstung von 150 Prozent oder mehr, der in Anspruch genommenen Fläche (max. 0,5 ha Fläche pro WEA) vor. Die Flächeninanspruchnahme betrifft nicht nur den Bauplatz, sondern auch die Zuwegung und Lagerflächen, die zum Flächenverbrauch der Windkraftanlagen beitragen. Bei der Wiederaufforstung ist auf die Schaffung naturnaher, standort- und klimagerechter sowie strukturreicher Wälder mit einem funktionalen Waldrand zu achten. Letztlich braucht es dafür eine gewinnbringende Förderung für den nachhaltigen Waldumbau und die Stärkung der natürlichen Kohlenstoffsenke.
6. Repowering außerhalb von Vorranggebieten bei unkritischen Standorten muss möglich sein und vorrangig in der Umsetzung beachtet werden.

Hinweise zur UP (inkl. FFH/SPA-VP)

Die Umweltprüfung sollte bei den artenschutzfachlichen Untersuchungen u. a. die Kriterien eines (ausreichend großen) Suchraum-Radius, die Barrierewirkung sowie das Vorhandensein von Quartierstandorten berücksichtigen. Das gilt für alle geschützten Arten; im Folgenden wird jedoch besonders auf die Bedürfnisse von Fledermäusen eingegangen. Vom Vorhabenträger (VT) sind Voruntersuchungen, die mindestens Datenrecherchen und weitergehende Kartierungen vor Ort umfassen, zu veranlassen. Eine Konsultation ortskundiger Experten kann ggf. erforderlich sein.

Folgende Sachverhalte müssen in einer ausreichenden Form ermittelt werden:

1. vollständiges Artenspektrum (Recherche im 5 km-Umkreis, Erfassungen im 1 km-Umkreis)

2. jahreszeitliches Auftreten der Fledermausarten
3. Stetigkeit und Migration der nachgewiesenen Arten
4. Lage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ggf. essentiellen Nahrungsräumen und Flugwegen
5. Ermittlung der Größe von Lokalpopulationen

Im Umkreis von 1.000 m um die möglichen Anlagenstandorte sind potentielle Lebensstätten auf ihren aktuellen Besatz zu prüfen und das Prüfungsergebnis mit nachvollziehbaren Orts- und Zeitangaben im Bericht zu dokumentieren.

Quartierpotential-Erfassung

Es sollte eine Quartierpotential-Erfassung im Frühjahr vor der Belaubung durchgeführt werden. Daran schließt sich eine mobile Detektorerfassung an. Hier ist jedoch wichtig, dass zwei Begehungen pro Tag sowohl in den Morgen- als auch in Abendstunden durchgeführt werden. Die erste Begehung mit mobilen Detektoren sollte morgens stattfinden, um das morgentliche Schwärmen festzustellen und die zweite Erfassung am Abend, wenn es noch hell ist sowie die ersten 3h der Dunkelheit, um Flugbewegung festzustellen (Raum-Nutzungs-Analyse). Eine dauerhafte Nachterfassung ist nicht zwingend notwendig. Außerdem sollten die Witterungsbedingungen der mobilen Detektorerfassung (Temperatur, Niederschlag und Witterung) festgelegt werden.

Weiterhin kann eine mobile Detektorerfassung durchgeführt werden, um Aktivitätszentren zu erfassen und als Vorbereitung für Netzfang und Telemetrie (nur notwendig, wenn Quartiere vorhanden).

Qualifikation für Fledermaus-Erfasser

Bisher kann jede*r, der in einem Planungsbüro angestellt ist, die entsprechenden Daten erheben. Die Qualität der Daten beruht jedoch aufgrund der Komplexität der Erfassung in hohem Maße auf den Erfahrungen der damit befassten Personen. Daher sollten die beauftragten Planungsbüros vorab Referenzen und Qualifikationen angeben.

Mit verBUNDenen Grüßen



Thomas Baumeister
Landesgeschäftsführer